

Teuerungsfragen : ein Kampf zwischen Stadt und Land [Fortsetzung]

Autor(en): **Steiger, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **8 (1911)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TEUERUNGSFRAGEN

EIN KAMPF ZWISCHEN STADT UND LAND

(Fortsetzung)

Eine Masse gesunden Viehes ist durch die hier erörterte ungesetzliche Anwendung des Viehseuchenpolizeigesetzes ferngehalten und damit das Angebot vermindert worden. Eine largere Handhabung der Viehseuchenpolizei würde die Fleischversorgung erleichtern. Eine wesentliche Verbilligung des Fleisches würde dadurch kaum erzielt, wohl aber durch *Einfuhr von überseeischem Vieh und namentlich von gefrorenem Fleisch*.

Wie verhält sich das gefrorene Fleisch in bezug auf Qualität, Billigkeit, Kontrollmaßregeln usw.? Man muss diesen Fragen schon wegen der heftigen Anklage näher treten, die das Bauernsekretariat gegen die Einfuhr von argentinischem Fleisch erhoben hat. In der „Schweizerischen Bauernzeitung“ stand geschrieben: „*Die Erleichterung der Einfuhr von Gefrierfleisch erklären wir als das größte Unrecht, das seit Bestehen der Eidgenossenschaft je vom Bunde einem Erwerbszweige zugefügt worden ist.*“

Wir können uns hier nicht näher über den Charakter des gefrorenen Fleisches verbreiten; es ist darüber viel geschrieben und gesprochen worden. Eine gewaltige Rolle spielt es in *England*, dessen *Gesamtkonsum* sich in nachstehender Weise verteilt:

- 63,5 %/o britisches Fleisch,
- 6,6 %/o eingeführte lebende Tiere oder frisches Fleisch,
- 7,6 %/o eingeführtes *gekühltes* Fleisch aus Nord- und Südamerika und
- 22,3 %/o eingeführtes *gefrorenes* Fleisch aus Australien, Neuseeland und Südamerika. — (Davon sind 3,8 %/o australisches, 6,8 %/o neuseeländisches, 11,7 %/o südamerikanisches Fleisch.)

Meist ist es gefrorenes Fleisch, welches in London, Liverpool, Southampton, Newcastle, Cardiff, Bristol, Dublin, Glasgow und Hull ausgeladen und von da mittelst Eisenbahn nach den verschiedenen Städten im Innern des Landes verfrachtet wird. Es wird von allen Bevölkerungsschichten gegessen, hauptsächlich jedoch von den mittleren und unteren Klassen. Auch bessere Kreise sollen zuweilen argentinisches für inländisches Fleisch genießen. Zur Verpflegung des Heeres und der Marine wird es regel-

mäßig verwendet; die Truppen erhalten die Viertel in gefrorenem Zustand und besorgen das Auftauen und die Zerteilung selbst.

Der Konsum gefrorenen Fleisches steigt beständig, da zahlreiche öffentliche Institute, die bisher frisches Fleisch verwendeten, nunmehr gefrorenes beziehen. Es heißt, in Liverpool werde nur gefrorenes Fleisch verzehrt, das gekühlte werde meistens nach London gebracht. Die Detailverkäufer erstehen es von den Importeuren, um es in halb oder ganz aufgetautem Zustand abzugeben. Der Verkauf geschehe in London ohne jede besondere Bezeichnung; nach Mitteilungen der Handelskammer in Liverpool soll das überseeische Fleisch dort speziell bezeichnet werden.

Die sanitarischen Bestimmungen sind besonders in Argentinien sehr streng; jedes Tier und jedes Stück Fleisch wird von staatlichen Inspektoren besichtigt, und es wird kein Stück zur Ausfuhr zugelassen, das nicht von ihnen gestempelt und für tauglich erklärt wurde. Die Möglichkeit der Verladung von gesundheitsschädlichem Fleische soll ausgeschlossen sein. Bei der Ankunft der Schiffe in England wird das verladene Fleisch abermals einer Inspektion unterzogen. Da das argentinische Vieh sich das ganze Jahr im Freien befindet und da die Veterinärpolizei in zuverlässiger Weise gehandhabt wird, wird sein Gesundheitszustand im allgemeinen als vortrefflich bezeichnet.

Tiere, deren Fleisch zum *Kühlen* bestimmt ist, werden höchstens zehn Tage vor Abgang des betreffenden Schiffes geschlachtet; das Fleisch wird drei Tage bei wenigen Graden über Null vorgekühlt und dann bei -1° bis -2° C. gehalten. — Für *gefrorenes* Fleisch erfolgt die Schlachtung oft einen ganzen Monat früher; es wird kürzere Zeit vorgekühlt und schließlich bei ungefähr -7° bis -10° C. aufbewahrt. Einzelne Teile der Tiere (Zungen, Herzen usw.) lässt man separat gefrieren. Gekühltes Fleisch soll sich in England noch drei bis vier Wochen halten lassen, während gefrorenes theoretisch unbegrenzt im Gefrierraum gehalten werden kann. Es soll jedoch nach drei bis vier Wochen einen Beigeschmack (colour) aufweisen, so dass seine Aufbewahrung doch begrenzt ist. So die amtlichen Berichte.

Für die Ernährung der Massen wird das überseeische Fleisch von Bedeutung sein, da der Preisunterschied sehr fühlbar werden kann. Für Januar bis März 1910 wurden für London folgende

Fleischpreise in Mark (Heft II der deutschen Vierteljahrsstatistik)
für 100 Kilogramm notiert:

	I. Qualität	II. Qualität
Rindfleisch: englisches	112,5	108,1
argentinisches (gefroren)	64,8	57,4
Hammelfleisch: schottisches	134,3	
englisches	125,9	118,8
argentinisches (gefroren)		71,8
australisches "		65,5
neuseeländisches "		79,9

Für die Schweiz kommt natürlich die Landfracht, dazu der Zoll und kostspielige sanitärische Vorkehrungen, die den Preisunterschied zwischen gewöhnlichem und Gefrierfleisch bedeutend reduzieren.

* * *

Welches sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Einfuhr von gefrorenem Fleisch? Der Zoll beträgt nach einem Tarifentscheid 25 Franken. Der Bundesrat besitzt die Kompetenz, ihn auf 10 Franken herabzusetzen.

Ohne diese Reduktion wird die Durchführung der Einfuhr von gefrorenem Fleisch in größerem Maß illusorisch. Fiskalisch wird die Reduktion nur günstig wirken. Da bis jetzt gefrorenes Fleisch sozusagen überhaupt nicht eingeführt wurde und die Einfuhr bei einem Zoll von 25 Franken sich nicht lohnt, so wird der Fiskus nur gewinnen, wenn durch einen Zollansatz von 10 Franken die Einfuhr überhaupt möglich wird.

Die ganze Natur des gefrorenen Fleisches verlangt, dass es nicht zu den mit 25 Franken verzollten Fleischgattungen, das heißt nicht zum konservierten Fleisch gezählt wird¹⁾.

¹⁾ Vergleiche „Bund“ (17. Februar 1911): Vor zehn Jahren wurde auf Antrag des Bauernverbandes gefrorenes Fleisch im Vorentwurf unter konserviertes Fleisch, Position 78, eingereiht, nicht als selbständige Position (welche zum Gesetz gehört hätte und der Abstimmung unterworfen gewesen wäre), sondern nur als bundesrätlicher Tarifentscheid. Hier figurierte gefrorenes Fleisch friedlich unter allerlei Herrlichkeiten wie: Einkochtes Fleisch in Büchsen, Beefsteak, Roastbeef und dergleichen, mit oder ohne Sauce oder Gemüse, Fleischzwieback, Kalbfleischklöße usw. und ist mit 25 Franken Zoll belastet. So gelangte es auch in den Gebrauchstarif, den wir heute haben. Nun mag es ja auffallen, dass das umstrittene Gefrierfleisch, das ja eigentlich ein Volksnahrungsmittel der Stadtbevölkerung sein soll, mitten unter die genannten Delikatessen gesteckt wurde. Jedenfalls

Der schweizerische Städteverband bemerkt in seiner neuesten Eingabe an die eidgenössischen Räte:

Der letzte Zweifel aber, der etwa noch bestehen sollte, wird durch die Tatsache beseitigt, dass der hohe Bundesrat selbst bei einer Gelegenheit, wo keinerlei Interessengegensätze zwischen Produzenten und Konsumenten in Frage kamen, sich auf den Boden der von uns vertretenen Auffassung gestellt hat. Ein Blick in die „Verordnung betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren“ vom 29. Januar 1909 genügt, um unsere Behauptung zu erhärten. Der Abschnitt „Besondere Einfuhrbedingungen“ zerfällt in zwei Unterabschnitte, nämlich: „a) Betreffend frisches Fleisch“ und „b) Betreffend Fleischwaren“. Der auf das Gefrierfleisch bezügliche Artikel 21 steht nun aber unter dem ersteren Unterabschnitt, woraus klar hervorgeht, dass die Verfasser der Verordnung das Gefrierfleisch zum frischen Fleisch rechneten. Überdies drückt sich Artikel 1, Absatz 1 der Verordnung folgendermaßen aus:

„Als *Fleisch (frisches Fleisch)* im Sinne dieser Verordnung gelten alle zur menschlichen Nahrung dienlichen Teile von Tieren (Muskel-

aber muss gesagt werden, dass damals niemand die Möglichkeit vorausgesehen hat, dass dieses Gefrierfleisch so bald schon für unser Land als eigentlicher Bedarfsartikel in Betracht fallen könnte. Man maß dem Entscheid keine Bedeutung zu, denn er war wohl eher nur von theoretischer und jedenfalls damals noch nicht von praktischer Bedeutung.

Es kann zugegeben werden, dass gefrorenes Fleisch vielleicht nicht frisch geschlachtetes Fleisch ist im landläufigen Sinne des Wortes, weil von der Schlachtung bis zum Verbrauch bei uns ein Monat oder mehr verfließen wird. Auf der andern Seite aber steht unbedingt fest, dass es kein *konserviertes* Fleisch im Sinn und Geist des Gesetzes ist. Unter konserviertem Fleisch versteht man entweder Büchsenfleisch, das gekocht ist, oder aber Fleisch, das durch Beize, Salz, Bor, Salpeter, Essig, Öl oder Gewürze, kurz mit einem sogenannten Konservierungsmittel haltbar gemacht wird, welches dann im Fleische dauernd verbleibt und einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Gefrorenes Fleisch ist nun allerdings für die Dauer des Transportes durch Kälte haltbar gemacht worden. Die Kälte aber ist doch kein Konservierungsmittel wie Salz oder Essig usw., sondern ein *Zustand*. Beim Auftauen fällt dieser Zustand ohne weiteres wieder dahin, und das Fleisch ist wieder wie es war vor dem Gefrieren, wie frisch geschlachtetes. Es scheint also sachlich und formell richtiger, Gefrierfleisch im Zolltarif unter frisch geschlachtetem einzureihen.

Von diesem Gesichtspunkt ist man auch bei unsern Nachbarn vorgegangen. Am Kältekongress 1910 in Wien, der auch aus der Schweiz beschickt war, ist als Leitgedanke die Norm aufgestellt und angenommen worden, gefrorenes Fleisch sei in allen Dingen dem frisch geschlachteten gleichwertig zu betrachten. Deutschland, Frankreich und Österreich nennen es in ihren Zolltarifen mit frischem zusammen in der gleichen Zeile. Italien, das schon ganz ordentlich einführt (speziell für seine Armee), hat es durch Tarifentschied auch als frisch geschlachtetes normiert mit 12 Franken Zoll wie dieses.

fleisch samt den damit in organischer Verbindung stehenden Geweben. Eingeweide, Speck, Fett usw.), welche, *abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren*, eine Zubereitung nicht erfahren haben.“

Ausdrücklich wird also hier gesagt, dass die Erhaltung der Genießbarkeit durch Kälte dem frischen Fleische nichts von seinem Charakter nimmt und dafür, dass man auch in der Expertenkommission für die Vollziehungsverordnung dieser Meinung gewesen ist, berufen wir uns auf ihre Protokolle.

Es ist nun mit Recht verlangt worden, Artikel 5 der Verordnung über die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 sei dahin abzuändern, dass die zollamtliche Abfertigung ganzer Wagenladungen gefrorenen Fleisches *nicht an der Grenze*, sondern in den mit Geleisanschluss versehenen Schlachthöfen stattfinden soll; ebenso wurde in Abänderung von Artikel 15 und 16 verlangt, dass gefrorenes Fleisch wie seit vielen Jahren in England *in Vierteln ohne Mit-sendung* der edlen Teile importiert werden dürfe.

Zum Teil hat der Bundesrat diesen berechtigten Begehren Rechnung getragen mit seinem Beschluss vom 18. Februar, worin es unter anderm heißt:

Artikel 1. *Die Einfuhr von gefrorenem überseeischem Fleisch wird versuchsweise auf Zusehen hin bewilligt.*

Artikel 2. Gesuche um Einfuhrbewilligung sind *von den Kantonen* an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten. Von den erteilten Bewilligungen wird dem Departement des Innern (Abteilung Gesundheitsamt) jeweilen Kenntnis gegeben.

Artikel 3. Die Einfuhrbewilligung wird nur für Orte erteilt, welche über die erforderlichen *Gefrier- und Kühleinrichtungen* verfügen. Der Transport muss in zweckmäßig eingerichteten Kühlwagen erfolgen.

Artikel 4. Sendungen von überseeischem Gefrierfleisch werden, soweit sie nicht für den betreffenden Grenzzollamt selbst bestimmt sind, vom betreffenden Grenzzollamt ohne Revision mit Zollgeleitschein und unter Zollverschluss nach der Bestimmungsstation abgefertigt, woselbst die endgültige Zollbehandlung stattfindet . . . Von der Beigabe der innern Organe wird für die versuchsweise Einfuhr abgesehen.

Auch der neueste Bundesratsbeschluss, wonach gefrorenes Fleisch nur hereingelassen wird, falls das Gesuch einer kantonalen Regierung vorliegt, bedeutet eine Verletzung von Artikel 31 der Bundesverfassung; noch mehr als beim Vieh, wo man der betreffenden Bestimmung ein seuchenpolizeiliches Mäntelchen umhängen konnte. Fast mit dem gleichen Recht könnte man sagen:

Für Wein und Bier, die auch der sanitärischen Kontrolle unterliegen, dürfen die Grenzen nur dann geöffnet werden, wenn das Gesuch einer kantonalen Regierung vorliegt. Das ganze Importgeschäft könnte auf den Kopf gestellt werden, wenn man diesen Grundsatz ausdehnen wollte.

Beim Zollansatz war der Bundesrat geteilter Meinung; wie man hört, sprachen sich vier Mitglieder für einen Zollansatz von 25 Franken und zwei (die Herren Forrer und Müller) für eine Reduktion auf 10 Franken aus. Es bleibt demnach der bisherige Zollansatz von 25 Franken bestehen¹⁾. Dieser unter dem Druck des Bauernsekretariates gefasste Beschluss hat im ganzen Land viel Unwillen hervorgerufen, da der Bundesrat mit der einen Hand nimmt, was er mit der andern gegeben hat; die Presse ist einmütig in der Verurteilung dieser Zollpolitik, abgesehen natürlich von Interessentenkreisen. — Man berechnet die Preisdifferenz zwischen gefrorenem und inländischem Fleisch auf 30 bis 40 Rappen das Kilo. Es ist klar, dass die 15 Rappen einen einigermaßen lohnenden Import von Gefrierfleisch sehr erschweren. Namentlich Private werden bei der geringen Marge, die übrig bleibt, die großen Kosten nicht wagen wollen, die mit der Einfuhr von gefrorenem Fleisch verbunden sind. In allen europäischen Staaten ist übrigens das gefrorene Fleisch mit dem selben Zoll belegt wie das frische.

1) Es ist dies um so verwunderlicher, als der Bundesrat in der Dezembersession andere Ansichten hatte. Herr Deucher bemerkte damals im Nationalrat:

„Der *Tarifentscheid*, ja das ist wichtig. Nun habe ich gesagt, am Zollgesetz lassen wir nichts ändern. Eine andere Bewandnis aber hat es mit dem Fleischzoll von 25 Franken für argentinisches Fleisch, gegenüber dem Fleischzoll von 10 Franken für frisches Fleisch. Das steht nicht im Gesetz, sondern ist ein *Tarifentscheid* und *das kann der Bundesrat* ändern. Dazu braucht es weder die Bundesversammlung noch das Referendum. Dieser *Tarifentscheid* wurde seinerzeit, ich weiß nicht, aus welchen Erwägungen, *vielleicht auch aus schutzzöllnerischen*, getroffen. Man hat gesagt: Gefrorenes Fleisch ist kein frisches Fleisch, eine andere Rubrik haben wir nicht. Also rubrizieren wir die Geschichte unter Konserven. Da glaube ich nun, kann nachgegeben werden und *da können wir nachgeben*, ohne dass wir am Zollgesetz etwas ändern. Aber auch diese Frage muss studiert werden nach allen Richtungen. Ich persönlich glaube, dass man hier, *ohne die Landwirtschaft zu schädigen, entgegenkommen kann*, wenn man daneben die vom gesundheitspolizeilichen Standpunkt geforderten nötigen Kautelen aufstellt.“

Hoffentlich wird es in der Bundesversammlung an Anträgen nicht fehlen, die darauf hinausgehen, mit der Einfuhr von gefrorenem Fleisch einen ehrlichen Versuch und nicht einen Scheinversuch zu machen, im Interesse besonders der Arbeiterbevölkerung, die in erster Linie darauf halten muss.

Die bundesrätliche Zollpolitik ist auch deshalb zu bedauern, weil sie ganz unnötig die Kluft zwischen Stadt und Land, zwischen Arbeitern und Bauern erweitert. Dass diese Kluft existiert, ist sicher, und die Bauern sind gewiss nicht allein schuld daran; aber durch eine solche Provokation setzen sie sich oder jedenfalls ihre Vertreter, die die Bundesbehörde unrichtig beeinflusst haben, ins Unrecht.

Es lag dazu um so weniger Veranlassung vor, als die Einfuhr von gefrorenem Fleisch für die Landwirtschaft bei weitem nicht so gefährlich ist, wie man tut. Das argentinische Fleisch wird ein Nahrungsmittel der Bevölkerungsklasse werden, welche auf den Rappen sehen und billigeres Fleisch haben muss, während die bemittelteren Klassen das inländische Fleisch nach wie vor zu den bisherigen Preisen kaufen werden. So ist es in England seit langen Jahren und so ist es auch in andern Ländern, wo Versuche gemacht worden sind. Das gefrorene Fleisch wird für das andere, namentlich aus Amerika importierte Fleisch eine Konkurrenz werden, aber weniger für das einheimische.

Die ganze Bewegung in den Städten für die Einfuhr gefrorenen Fleisches hat nur deshalb so intensiv eingesetzt, weil man billigeres Fleisch als schweizerisches haben möchte, und weil man ein Mittel sucht, der herrschenden Fleishteuerung zu begegnen. Es ist auch noch gar nicht gesagt, dass der Preisunterschied von 15 bis 20 Rappen per Pfund ein andauernder sein wird; denn mit der Nachfrage steigen natürlich auch die Preise in Argentinien. Preisverteuernd sind ferner die rigorosen sanitarischen Vorschriften, die für den Verkauf nicht zu umgehen sind.

Das gefrorene Fleisch lässt sich monatelang aufbewahren; einmal aufgetaut muss es aber rasch konsumiert werden. Es scheint, dass die Infektionsgefahr bei ihm größer ist als bei gewöhnlichem Fleisch, so dass es auch in aufgetautem Zustand einer beständigen Kontrolle unterworfen werden muss.

Es ist notwendig, dass in den Metzgerläden besondere Verkaufsbanken für gefrorenes Fleisch gehalten werden, was den Verkauf wiederum kompliziert und verteuert. Man ist deshalb bereits auf die Idee des genossenschaftlichen Verkaufs auf gemeinsame Rechnung gekommen. Alle diese Einrichtungen wirken verteuernd und vermindern die Konkurrenzgefahr für Landwirtschaft und Metzgerei. Dies wird besonders der Fall sein für den Konsum von gefrorenem Fleisch außerhalb der Plätze, die geeignete Einrichtungen zur Konservierung und zum Auftauen des gefrorenen Fleisches besitzen.

Die Befürchtungen der Landwirtschaft sind entschieden übertrieben: die Einfuhr regelt sich wie erwähnt in ihrem Umfang von selbst durch die beschränkten Kühleinrichtungen, deren Errichtung sehr teuer ist. Das gefrorene Fleisch wird dem bessern Fleisch überhaupt keine wesentliche Konkurrenz machen.

Der teilweise Ersatz der Vieheinfuhr durch überseeisches Fleisch bedeutet für die Metzger wie für die Landwirtschaft eine der Umwälzungen, wie sie Industrie und Landwirtschaft schon oft haben durchmachen müssen und die man mit künstlichen Maßregeln nicht zurückhalten kann. Dass mit einer gewissen Vorsicht vorgegangen wird und dass die Interessen der Landwirtschaft und der Metzgerei nicht unnötig verletzt werden, hat gewiss seine Berechtigung, insofern man in der Abwehr einer nicht mehr abzuwendenden Entwicklung auch nicht zu weit geht. Und das ist mit der Weigerung des Bundesrates, den Zoll von 25 auf 10 Franken zu reduzieren, entschieden der Fall.

* * *

Wir gedenken auf die Fleischfrage nach der Frühjahrssession zurückzukommen. Für heute registrieren wir bloß die sich total widersprechenden Resolutionen, die am 19. März 1911 am großen *Bauerntag in Winterthur*, wo 8000 Bauern anwesend waren und am 20. März in Zürich vom *außerordentlichen Städtetag*, der über eine Million Einwohner repräsentierte, gefasst worden sind, ihre Würdigung auf später versparend:

„Die von 8000 Teilnehmern besuchte nordostschweizerische Bauernversammlung in Winterthur, an der 18 landwirtschaftliche Verbände und

über 400 örtliche Vereinigungen aus den Kantonen Zürich, Aargau, Thurgau und Schaffhausen vertreten waren, beschließt:

I. Die Bundesversammlung wird ersucht, das Begehren auf Herabsetzung des Zolles für *Gefrierfleisch* abzulehnen, weil dadurch die heute schon sehr unbefriedigende Rendite der Rindviehmast mit einem Produktionswerte von jährlich 18 Millionen Fr. für Kuh- und Stierenfleisch und von über 40 Millionen Fr. für Ochsen- und Rinderfleisch gehemmt und herabgedrückt wird und weil durch ein Sinken der Viehpreise die nordostschweizerischen Kleinbauern, die unter dem Niedergange des Getreide- und Weinbaues am meisten gelitten haben, auch hier wieder am stärksten betroffen würden.

II. Die Bundesversammlung wird ersucht, dem vom Ruine bedrohten Weinbau durch ein *Kunstweinverbot für den Handelsverkehr* zu Hilfe zu kommen und die Anträge, welche das Gesetz der Landwirtschaft unannehmbar machen wollen (Reglementierung des Haustrunkes), abzulehnen.

III. Die Versammlung spricht ihr Bedauern aus, dass ein großer Teil der *städtischen Behörden und der bürgerlichen Presse* wenig Verständnis für die Lage des Bauernstandes zeigt und durch einseitige und oft ungerechte Stellungnahme in den Preiskämpfen zur Entfremdung von Stadt und Land beiträgt. Sie konstatiert, dass die heutigen Preise der Milch, des Fleisches, des Weines usw. dem Bauer trotz großer Anstrengung und oft übermäßig starker Heranziehung der Frauen zum landwirtschaftlichen Betriebe nur einen Arbeitsverdienst ermöglichen, der im Vergleich zu den Löhnen der Industriearbeiter bescheiden ist. Sie empfindet deshalb die Angriffe und Vorwürfe als eine schwere Ungerechtigkeit und erwartet von den bürgerlichen Parteien eine einsichtigeren und billigeren Beurteilung der landwirtschaftlichen Verhältnisse.

Das Gesuch des *Städtetages* lautet:

1. Die Bundesversammlung wolle die Herabsetzung des Zolles auf Gefrierfleisch auf 10 Fr. für 100 Kilo veranlassen.

2. Die Bundesversammlung wolle den Bundesrat einladen, den Art. 2 seines Beschlusses vom 18. Februar 1911 in dem Sinne abzuändern, dass der Vorbehalt einer Spezialbewilligung für die Einfuhr von Gefrierfleisch gestrichen, eventuell die Handhabung dieser Befugnis dem eidgenössischen Departement des Innern (Abteilung Gesundheitsamt) übertragen werde.

* * *

Aus obigen Ausführungen geht hervor, dass es durchaus in der Macht der staatlichen Behörden liegt, der Fleishteuerung durch mildernde Maßregeln entgegenzutreten, zunächst indem sie einem ungesetzlichen Zustand, dem Missbrauch der Seuchen- und Lebensmittelpolizei-Gesetzgebung zur Verhütung einer der Landwirtschaft unangenehmen Konkurrenz, ein Ende machen.

Sodann wird das Öffnen der Grenzen für überseeisches Vieh und Fleisch ohne Zweifel die Fleischversorgung erleichtern, da

damit der ungenügenden Zufuhr von Vieh und Fleisch aus dem Kontinent abgeholfen wird.

Ganz anders steht es mit der *Milch*, die ebenfalls eine erhebliche Preissteigerung aufzuweisen hat, die noch nicht vollendet zu sein scheint und der der Staat ziemlich machtlos gegenüber steht. Da Milch zollfrei ist, können zollpolitische Maßregeln von vornherein nicht in Frage kommen, ebensowenig als die Lebensmittelpolizei. Die Teuerung hängt nicht mit ungenügenden staatlichen Maßregeln zusammen, sondern damit, dass die Produktion von Käse, kondensierter Milch und Milchsokolade rasch zugenommen hat.

In den Gegenden, wo man viel Jungvieh für Exportzwecke aufzieht, werden große Quantitäten Milch für dessen Mästung verwendet. Die Milchpreise für den Konsum sind dort zeitweise fast unerschwinglich, so im Berner Oberland; im Simmental werden 30 bis 40 Rappen für den Liter bezahlt.

Über den engen Zusammenhang der Milchpreise mit der Käseindustrie gibt eine Tabelle des Allgemeinen Konsumvereins Basel über die Preisbewegung für Milch und Käse in den Jahren 1894 bis 1910 Auskunft.

Betriebsjahr	MILCH		EMMENTALERKÄSE	
	Verkaufspreis per Liter		Semester	Ankaufspreise en gros per 100 kg mit 6 % Eingewicht
	in den Läden Cts.	a. d. Haus- spedition Cts.		
1894/95	20	21	Sommer	154—160
			Winter	128—134
1899/00	19	20	Sommer	146—150
			Winter	117—124
1904/05	19	20	Sommer	158—162
			Winter	148—152
1906/07	21	22	Sommer	183—188
			Winter	192—197
1907/08	22	23	Sommer	192—194
			Winter	162—164
1908/09	22	23	Sommer	176—178
			Winter	176—180
1909/10	23	24	Sommer	196—202
			Winter	192—200
Sommersem 1910 . .	24	25		200—212
Wintersem. 1910/11 .	24	25	dem Vernehmen nach schon zu diesem Preissatz gehandelt.	214

Basel ist speziell gegen „Milchwucher“ gesichert durch die dominierende Stellung des Milchgeschäftes des Allgemeinen Konsumvereins. Dass dieses nicht zuviel verlangt hat, geht aus folgenden Ziffern hervor:

	Umsatz Millionen Fr.	Überschuss der Einnahmen	oder in % des Umsatzes	Rückvergütung des A. C. V. an die Mitglieder in %
1907	5,529	176,540	3,2	8
1908	5,569	215,610	3,9	8
1909	5,567	238,353	4,3	7 ³ / ₄

Man hat also vielmehr zurückbezahlt als der Ertrag des Milchgeschäftes gerechtfertigt hätte.

Resultat der Rendite des Milchgeschäftes des Konsumvereins Bern mit Abschreibungen nach A. C. V. Basel:

1907/8	= 3,6%
1908/9	= 5,6%
1909/10	= 3,3%

Ohne die preisausgleichende Wirkung des Allgemeinen Konsumvereins wären wahrscheinlich die Milchpreise in Basel schon oft höher gewesen als sie es tatsächlich waren. Dasselbe ist an andern Orten der Fall; in Bern hat zum Beispiel die Gründung einer Konsummolkerei im Jahr 1907 wenigstens zur Verlangsamung der Preissteigerung wesentlich beigetragen.

Aus diesen Aufstellungen geht zweierlei hervor: 1. der enge Zusammenhang zwischen dem Käsehandel und den Milchpreisen¹⁾

¹⁾ Auch die schweizerische Handelsstatistik bezeugt den engen Zusammenhang der Milchpreise mit dem Export von Milchfabrikaten.

	Käseausfuhr in q	Wert Mill. Fr.	Mittelwert Fr.
Total 1904	256,829	40,8	zirka 160
„ 1910	314,959	62,48	„ 199

Seit 1904 ist eine bedeutende Steigerung zu verzeichnen. Dasselbe ist der Fall für den Export der übrigen Milchprodukte. Im ganzen wurden davon inklusive Käse exportiert:

	1897/1901 Mill. Fr.	1902/1906 Mill. Fr.	1910 Mill. Fr.
AUSFUHR			
Milch	1,849	1,042	2,667
Butter	0,231	0,068	0,040
Milch, kondensiert	23,1	38,246	31,133
Käse	41,1	47,406	62,498
Kindermehl	2,529	2,464	2,563
Totalausfuhr	67,453	78,229	99,900
EINFUHR			
Butter	4,876	7,833	14,053
Milch, frisch	0,974	1,218	1,596
Überschuss der Ausfuhr über die Einfuhr	58,88	65,537	78,018

und 2. dass die den Milchpreis in Basel und Bern regulierenden Konsummolkereien so billig als möglich arbeiten.

Letzten Herbst zahlten Milchsiedereien bis 23 Rappen für den Liter; die Milchhändler konnten also die Milch nicht viel billiger von den Bauern kaufen. In Bern hat man sich Monate lang gesträubt, bis man von den Milchkonsumenten 25 Rappen verlangte. Von einer Ausbeutung der Situation durch die Milchhändler oder die Konsumgenossenschaften kann also nicht die Rede sein; im Ausland sind die Milchpreise noch höher als bei uns¹⁾.

Man kann also nicht sagen, dass unsere Bauern die Situation ungebührlich ausnutzen. Immerhin ist der dem Bauer bezahlte Preis heute sehr lohnend, wenn er mit eigenen Leuten arbeitet und billiges Land hat. Muss er teures Land verzinsen und mit fremden Leuten arbeiten, so ist seine Stellung auch jetzt noch nicht beneidenswert.

Ganz abgesehen von der Einwirkung der Käseindustrie und der Milchsiedereien auf die Milchpreise im Kleinhandel hat die Steigerung der Löhne in der Landwirtschaft und aller Bedarfsartikel den Milchpreis in die Höhe getrieben, ohne dass der Produzent einen Rappen mehr verdiente. Dass auch in der Landwirtschaft noch nicht durchwegs zu viel verdient wird, geht aus den Rentabilitätsrechnungen des Bauernsekretariats über landwirtschaftliche Betriebe zur Genüge hervor. Darnach betrug der Reinertrag der Landwirtschaft von 1901 bis 1905 3,06%, von 1906 bis 1909 3,72% und 1909 bis 1910 3,47%.

Die Milchproduzenten sind fest organisiert. In der Ostschweiz regiert der nordostschweizerische Verband, im Nordwesten der nordwestschweizerische, in Bern und Umgebung der zentral-schweizerische mit ständigem Sekretär in Bern. Paralell mit den landwirtschaftlichen Produzentenverbänden gehen Milchhändlerverbände. So gibt es einen *schweizerischen Milchhändlerverband* mit zahlreichen Lokalsektionen. Die Milchpreise werden heute

¹⁾ Im Frühjahr 1910 stellten sie sich folgendermaßen:

Berlin, Hamburg, Straßburg, Karlsruhe, Mainz, Köln, Frankfurt a. M.	27,5 Rappen
Stuttgart	26,5 „
München, Dresden, Halle a. S., Nürnberg	25 „
Hannover, Kiel	22,5 „
Breslau, Lübeck	21,25 „

an gemeinsamen Tagungen von den Bauern und den Milchhändlern festgelegt, wobei ohne Zweifel die Bauern das bessere Geschäft machen.

Es ist gewiss nichts gegen diese Verbände einzuwenden; ihre Mitglieder haben das gleiche Recht der Organisation, wie die Industriearbeiter und die Arbeitgeber von Industrie und Gewerbe. Eine missbräuchliche Ausnutzung der Situation hat bis jetzt im großen und ganzen kaum stattgefunden. Immerhin werden die Verbände von den Konsumenten nicht ohne Bedenken gesehen; man spricht bereits von einem „Milchtrust“. Einstweilen ist es damit noch nicht so weit her. Dass diese stramme Organisation einer Verbilligung der Milch nicht günstig ist, versteht sich von selbst, auch wenn die Situation nicht ungebührlich ausgenutzt wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Milchteuerung viel bedenklicher ist als die Fleischnot. Den Fleischgenuss kann man eher reduzieren und durch andere Lebensmittel namentlich vegetabilischer Art ersetzen. Mit was will man die Milch ersetzen? Unterernährung ist die notwendige Folge teurer Milchpreise, und das nicht am wenigsten in den Bauernfamilien, gegen deren Milchknauserei, die vom rassehygienischen Standpunkt unendlich gefährlich ist, sehr oft in „Bauernpredigten“ gewettert worden ist.

Auch im Auslande beschäftigt die „Entmilchung“ des Landes weite Kreise und ganz besonders die Behörden oft noch mehr als bei uns. Auf Anregung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege haben deutsche Regierungen *Sterblichkeitsziffern* auf je tausend Lebende festgestellt:

	in der Stadt	auf dem Lande
1849 bis 1855	31,5	29,8
1906 bis 1908	17,8	18,2

Die Sterblichkeit geht überall, dank der bessern Hygiene zurück, aber das Land hat seinen einstigen Vorsprung eingebüßt; trotz der vielen ungünstigen Einflüsse der Stadt steht diese heute günstiger da als das Land. Diese Erscheinung wird bestätigt durch eine Tabelle über die *Säuglingssterblichkeit* in Preußen. Danach starben von je hundert Säuglingen:

	in der Stadt		auf dem Lande	
	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche
1870 bis 1880	21,1	40,3	18,3	31,2
1908	15,8	29,1	16,6	30,7

In der Schweiz steht es jedenfalls noch nicht so ungünstig, aber die Lage der Dinge mahnt auch bei uns zum Aufsehen.

Im Lande macht sich bereits eine starke Erregung gegen die Produzentenverbände geltend. In *Biel* ist im Februar ein Milchboykott beschlossen worden, dessen Erfolg abzuwarten ist.

Anderwärts versucht man es auch mit friedlicheren Mitteln. Man isst mehr Suppe, was für Erwachsene gehen mag, aber nicht für die kleinen Kinder.

Angesichts dieser Sachlage drängt sich die Frage auf: *Was kann der Staat tun, um den Preis der Milch zu reduzieren?* Gibt es überhaupt staatliche Mittel gegen die Steigerung der Milchpreise?

Die deutschen Regierungen sehen die geschilderte Entwicklung mit wachsender Sorge und sind nicht untätig geblieben. Schon 1908 haben Preußen, Bayern und Württemberg die Frage zum Gegenstande von Erwägungen gemacht, und der preußische Kultusminister hat die Regierungspräsidenten aufgefordert, ihr besondere Beachtung zu schenken. Einige thüringische Staaten haben sich angeschlossen. Auch deutsche Ärztekommisionen besonders der Rheinprovinz befassen sich mit der Frage. Sie suchen durch Vorträge in landwirtschaftlichen Vereinen, durch Gründung von Wanderhaushaltsschulen, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, sozialhygienische Betätigung der Bezirksärzte und anderes zunächst ein größeres Verständnis für hygienische Erfordernisse auf dem Lande zu wecken, um der oft übertriebenen Sucht des Bauern nach Einnahme von barem Gelde entgegenzuwirken. Er soll nicht seinen eigenen Haushalt um größere Mengen der elementarsten Nahrungsmittel, Milch und Butter, schädigen, als er ohne eigenen Nachteil zu entbehren vermag.

In der Schweiz haben sich die Landes- und Kantonsbehörden noch wenig mit der Milchfrage befasst. Die Bevölkerung beschäftigt sie hingegen je länger je mehr. Man spricht verschiedenorts bereits von der *Kommunalisierung des Milchhandels*. Man darf sich aber nicht viel davon versprechen; denn der kommunalistische Verwalter kauft nicht billiger ein als ein großer Konsumverein, besonders wenn er, wie der Basler, eigene Käsereien besitzt. Die Milch könnte bloß dann billiger abgegeben werden, wenn man das entstehende *Defizit auf die Schultern der Steuerzahler* wälzen würde. Darum handelt es sich auch.

Versuche werden bereits angestrebt. Im Berner Stadtrat ist eine Motion über *städtische Milchversorgung* eingebracht, aber vom Rat abgelehnt worden. Auch in Biel hat man ähnliches versucht.

Von anderer Seite werden Ausfuhrzölle auf Milch und Milchfabrikate verlangt. Ein Ausfuhrverbot oder ein hoher Ausfuhrzoll könnte sich höchstens auf frische Milch beziehen, die heute in großen Quantitäten aus der Nordwestschweiz nach dem Elsass, besonders nach Mühlhausen, ausgeführt wird. Niemals könnte sich dies auf andere Produkte erstrecken; es wird niemand einfallen, die Interessen der Landwirtschaft in dieser Weise durch Unterbindung des Exports von Käse oder kondensierter Milch aufs Spiel zu setzen.

Entwickelt sich die Milchpreissteigerung noch weiter, so kann allerdings die Frage aktuell werden, ob der Staat oder die Gemeinwesen nicht auf Kosten der Öffentlichkeit dafür sorgen sollen, dass Milch billiger, das heißt zu erträglichen Preisen abgegeben werden kann. Das wäre eine sehr schwierige Frage, die heute bloß gestreift werden soll. Aber so gut man es heute als Aufgabe des Staates betrachtet, für billige Wohnungen zu sorgen, so gut kann man ihm die Sorge für unentbehrliche, nicht ersetzbare Nahrungsmittel wie die Milch auferlegen.

Heute sind wir noch nicht so weit, es soll nur auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass die Frage auftauchen kann. In Bern spricht man bereits von einer Vergemeindung der Konsummolkerei.

Dabei könnte es allerdings zu ernstest Auseinandersetzungen zwischen den staatlichen Behörden und den Produzentenverbänden kommen, denn es ginge nicht an, dass man die Steuerzahler mit Milchdefiziten belastet, bloß um den Milchproduzenten ungerechtfertigte Profite zuzujagen, falls sie in ihren Ansprüchen nicht Maß halten sollten. Es steht übrigens noch nicht fest, dass sie dies tun würden.

Interessant sind die Erfahrungen in *Posen*, eine der wenigen Städte, die mit städtischer Milchversorgung ernst gemacht hat, zunächst für die Beschaffung von *einwandfreier Säuglingsmilch*. Darüber wird berichtet:

Posen führte diese schätzenswerte Einrichtung im Jahre 1906 ein, und bereits im ersten halben Jahre wurden 309 025 Flaschen abgegeben, im zweiten Jahre steigerte sich der Absatz auf 537 202, im dritten auf 722 795 und im vierten auf 729 386 Flaschen. Dabei wird die Milch je nach dem Einkommen der Bezüger zu verschiedenen Preisen abgegeben. Der Verbrauch ist in den warmen Monaten am größten, in den kalten am kleinsten. Da jeder Flasche eine gedruckte Anweisung beiliegt und außerdem auch Belehrung der Mütter durch Ärzte, Kinderpflegerinnen und Vereinsdamen stattfindet, so darf man wohl mit Recht die in den letzten Jahren stark zurückgegangene Säuglingssterblichkeit der Stadt Posen auf das Konto dieser Einrichtung setzen.

Außer der Säuglingsmilch werden in der Anstalt auch Nebenprodukte gewonnen. So wurden im Jahre 1909 77 547 Liter rohe Kurmilch, 23 686 Liter rohe Vollmilch, 11 375 Liter Sahne, 18 114 Liter Kephir und 1645 Liter Zentrifugenmilch abgegeben. Auch an die städtischen Schulen wird Milch zum Genuss in den Pausen geliefert, und zwar zu fünf Pfennig ein Fünftelliter. (Das ist allerdings ein sehr hoher Preis.) Das Quantum im Jahre 1909 betrug 235 450 Liter. Ebenso erhalten die Armenverwaltungen und Krankenhäuser Milch geliefert.

Endlich sind im Laufe der Zeit auch fünf städtische Trinkhallen errichtet worden, die zusammen im Jahre 1909 einen Umsatz von 49 676 Liter hatten. Nicht rentiert hat sich der Versuch, die Milch in Handwagen im städtischen Parke abzugeben; doch soll er in diesem Jahre wiederholt werden.

(Schluss folgt.)

BERN

J. STEIGER



ZUM GRAPHISMUS IN DER KUNST

„Mit Worten lässt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten.“ Ich musste unwillkürlich an Mephistos spöttisch-klugen Ausspruch denken, als ich den Aufsatz „*Le graphisme dans la peinture*“ im 1. Februar-Heft dieser Zeitschrift las. Sein Inhalt, um ihn für die kurz zu rekapitulieren, welche ihn nicht mehr gegenwärtig haben sollten, ist kurz folgender.

Bildhauerei und Malerei stehen eigentlich unter der Botmäßigkeit der Architektur, haben sich ihr einzufügen zu einem künstlerisch harmonischen Ganzen. Nun sind aber die Gelegenheiten zu einem solchen einheitlichen Zusammenarbeiten im Sinne echter Dekoration selten; trotzdem sollten die Arbeiten des Bildhauers